



Mitteilung zur Lärmschutzverordnung der Stadt Hof

April 2016

Aus gegebenen Anlass möchten wir zumindest einen Auszug aus der Lärmschutzverordnung der Stadt Hof an unsere Mitglieder weitergeben und bitten um Beachtung.

§ 1 Geräuschvolle nicht öffentliche Vergnügungen

(1) Geräuschvolle nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen, sind **ab 22.00 Uhr** so zu gestalten, dass eine unnötige Störung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft unterbleibt. Weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben unberührt.

§ 2 Ruhestörungen Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind werktags nur zwischen **8.00 und 12.00 Uhr** sowie zwischen **14.00 und 19.00 Uhr** zulässig. Für die Sonn- und Feiertage gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haushalt anfallenden lärmeregenden Arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Hauses, z.B. im Hof oder Garten, vorgenommen werden, und die Ruhe der Allgemeinheit stören. Das sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern und das Sägen oder Hacken von Holz.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle im Garten üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Das ist insbesondere der Umgang mit motorgetriebenen Gartengeräten, z.B. beim Schneiden von Hecken oder beim Auslichten von Gehölzen.

Das gleiche trifft für den Betrieb von Rasenmähern zu.

Einwurfzeiten für Glascontainer

Der Einwurf von Altglas in den Glascontainer darf nur an Werktagen, d.h. Montag bis Samstag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr erfolgen.

Nachts, sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Altglas verboten.